

# **Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten**

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

13. Jahrgang

Montag, 5. November 2007

Nummer 10

## **Aus dem Inhalt:**

- ◆ Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2007
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Fischereisatzung)
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Vorentwurfes der VI. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24, Hofstelle Mecklenburger Straße, OT Klockenhagen
- ◆ Bekanntmachung des Überleitungsbeschlusses vom einfachen Bebauungsverfahren Nr. 59, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütznitz“ in das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütznitz“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütznitz“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 60, Sondergebiet „Tannenhause Damgarten“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
  - Veräußerung von Liegenschaften
  - Vergabe eines Straßennamens
- ◆ Ausschreibung - Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten
- ◆ Aufruf - Bewerbung zur Schöffenwahl
- ◆ Hinweis zur Rückgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2006
- ◆ Hinweis zu den Lohnsteuerkarten 2008

## ***Sprechtage der Schiedsstellen***

### ***Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal***

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

*Donnerstag, 15. Nov. 2007, 17:00 - 18:00 Uhr*

### ***Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121***

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

*Donnerstag, 6. Dez. 2007, 19:00 - 20:00 Uhr*

## ***Information des DRK-Blutspendedienstes***

### ***Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten***

*Mittwoch, 14. November 2007, 14:00 - 18:00 Uhr  
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*Montag, 19. November 2007, 14:30 - 18:30 Uhr  
Damgarten, Grundschule, Neue Straße 36*

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter [www.drk.de](http://www.drk.de)

## ***nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes***

*1. Dezember 2007 von 09:00 - 11:00 Uhr*

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Oktober 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	und nunmehr festgesetzt auf €
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.946.900		17.439.300	19.386.200
die Ausgaben	1.946.900		17.439.300	19.386.200
<b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	484.700		12.841.000	13.325.700
die Ausgaben	484.700		12.841.000	13.325.700

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 3.100.000 € auf 1.100.000 €  
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 € auf 0 €
2. der Betrag der Kassenkredite bleibt mit 1.743.900 € unverändert.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hebesatz v. H.	200	300	290

## § 4

### *Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit von Ausgabemitteln im Verwaltungshaushalt*

Für Schulen sind nicht benötigte Ausgabemittel nach Prüfung durch den Fachbereich gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO übertragbar. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2008 verfügbar. Die Übertragbarkeit gilt für die selbst bewirtschafteten Mittel.

Ribnitz-Damgarten, 26. Oktober 2007

  
B. Borbe  
Bürgermeister

Der Nachtragshaushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt vom 6. November bis 6. Dezember 2007 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

## ***1. Änderungssatzung***

### ***zur Satzung über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Fischereisatzung)***

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 24. Oktober 2007 folgende Änderungssatzung zur Fischereisatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

#### ***Artikel I***

§ 12 (Entgelt) wird wie folgt ergänzt:

- e) für Erwerber, die jeweils zum 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, für eine Jahreskarte 8 €/Jahr.

#### ***Artikel II***

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 26. Oktober 2007



Borbe  
Bürgermeister

Die Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

## ***Ausschreibung der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Die Stadt Ribnitz-Damgarten stellt zum 1. August 2008 zwei Auszubildende für den Beruf

### ***Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter***

ein.

Einstellungsvoraussetzung: guter Realschulabschluss, in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens Note 2. Nähere Informationen zum Ausbildungsberuf können im Internet unter [www.stadt@ribnitz-damgarten.de](http://www.stadt@ribnitz-damgarten.de) abgerufen werden. Für Auskünfte steht Ihnen gern Frau Damisch (03821 893412) zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 16. November 2007 unter dem Kennwort „Bewerbung Auszubildende/r“ an die Stadt Ribnitz-Damgarten, Haupt- und Personalamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007  
Jürgen Borbe  
Bürgermeister

## **VI. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**

*hier: erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit;  
öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Die mit Datum vom 6. April 1999 teilwirksame I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird in nachfolgenden Bereichen geändert:

*Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten auf der bisherigen Wohnbaufläche  
betreffend die Fläche des Kleingartenvereins „Tannenblick“ Damgarten e. V.*

### Geltungsbereich:

- im Norden durch das Betriebsgelände des Bildungszentrums Ribnitz-Damgarten/der Beruflichen Schule des Landkreises Nordvorpommern
- im Osten durch die offene Feldmark
- im Süden durch das Wohngebiet „Lerchenweg“
- im Westen durch die Bebauung der „Gartenstraße“/„Grüner Winkel“

*Ausweisung eines Sondergebietes „Tannenhaus Damgarten“ und von Grünflächen  
mit der Zweckbestimmung „Festwiese“*

### Geltungsbereich:

- im Norden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes
- im Osten durch die Straße „Am Sportplatz“
- im Süden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes und die Straßen „Waldstraße“ und „Am Sportplatz“
- im Westen durch an die „Saaler Chaussee“ angrenzende Flächen des Damgartener Stadtwaldes

Der Vorentwurf der VI. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 13. bis 28. November 2007 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

## ***I. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Hofstelle Mecklenburger Straße“, OT Klockenhagen***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB*

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 24. Oktober 2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Hofstelle Mecklenburger Straße“, OT Klockenhagen“, für das Gebiet begrenzt:

- im Osten durch die Hofstelle „Mecklenburger Straße 58“
- im Westen und Norden durch offene Feldmark
- im Süden durch rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung „Mecklenburger Straße 62“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 13. November bis 14. Dezember 2007 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält.

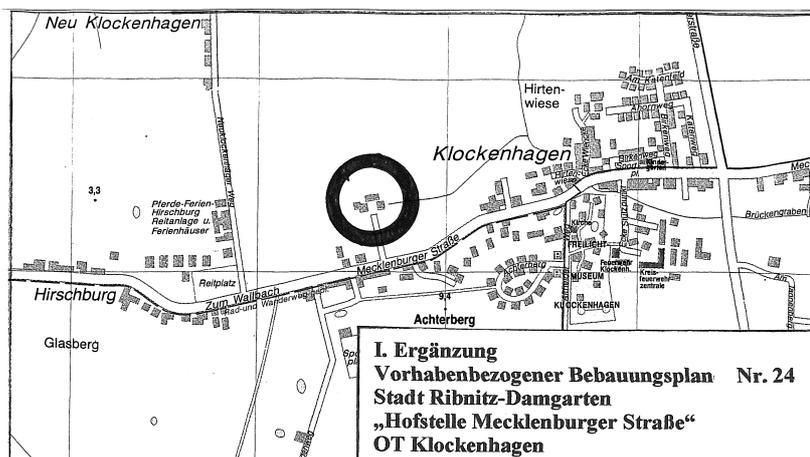
Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007

Jürgen B o r b e, Bürgermeister



**Überleitungsbeschluss – Einfacher Bebauungsplan Nr. 59  
der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz“  
in vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Ribnitz-Damgarten,  
„Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz“**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2007 beschlossen, das einfache Bebauungsplanverfahren Nr. 59 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz“ in das nach § 12 BauGB vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 26 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz“ überzuleiten. Die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind erneut durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes, welcher das Flurstück 146/6 teilweise der Flur 2, Gemarkung Pütnitz umfasst, wird konkretisiert und wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Gartenparzellen und die Pütznitzer Straße
- im Osten durch eine Freifläche auf dem Vereinsgelände
- im Süden durch den öffentlichen Boddenwanderweg
- im Westen durch eine Slipanlage mit Bootshaus

Die angestrebten Planziele werden wie folgt konkretisiert:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Gestaltung des Festplatzes einschließlich Festlegung eines Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere für ein Vereinshaus
- Bebauung unter Berücksichtigung einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
- Verkehrstechnische Erschließung mit Anschluss an die „Pütznitzer Straße“

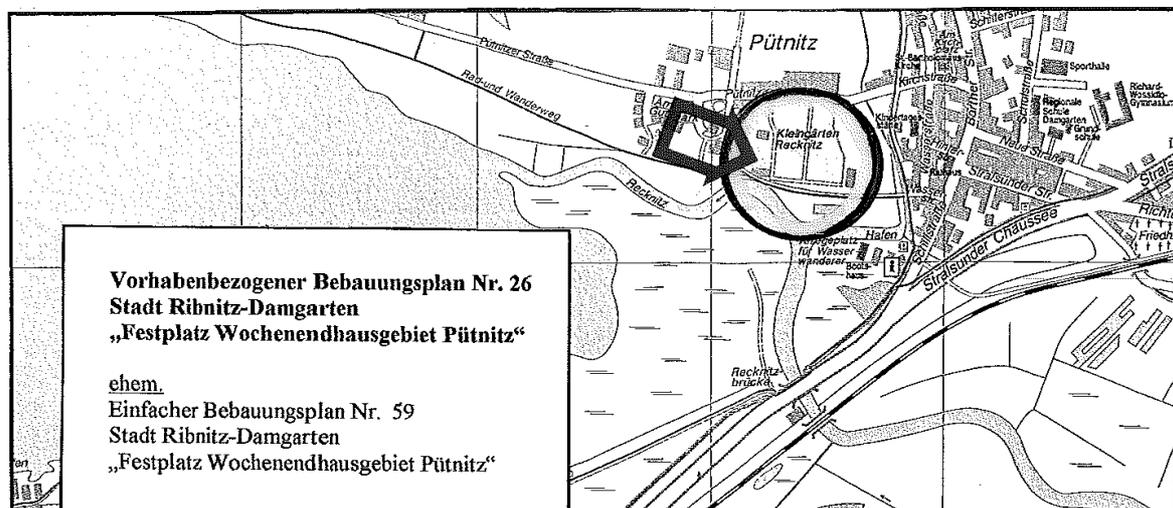
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütznitz“***

*hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2007 den Überleitungsbeschluss vom einfachen Bebauungsplanverfahren Nr. 59 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütznitz“ in das nach § 12 BauGB vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 26 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütznitz“ gefasst.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Gartenparzellen und die Pütznitzer Straße
- im Osten durch eine Freifläche auf dem Vereinsgelände
- im Süden durch den öffentlichen Boddenwanderweg
- im Westen durch eine Slipanlage mit Bootshaus

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 13. bis 28. November 2007 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

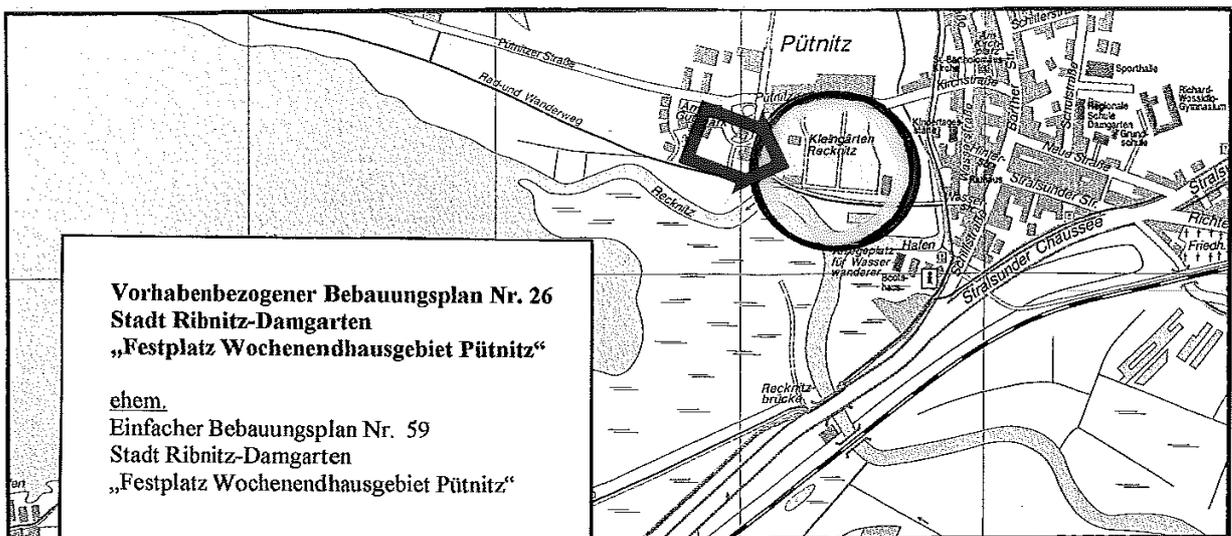
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007

Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet "Tannenhaus Damgarten"***

*hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2007 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 60 gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes
- im Osten durch die Straße „Am Sportplatz“
- im Süden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes und die Straßen „Waldstraße“ und „Am Sportplatz“
- im Westen durch an die „Saaler Chaussee“ angrenzende Flächen des Damgartener Stadtwaldes

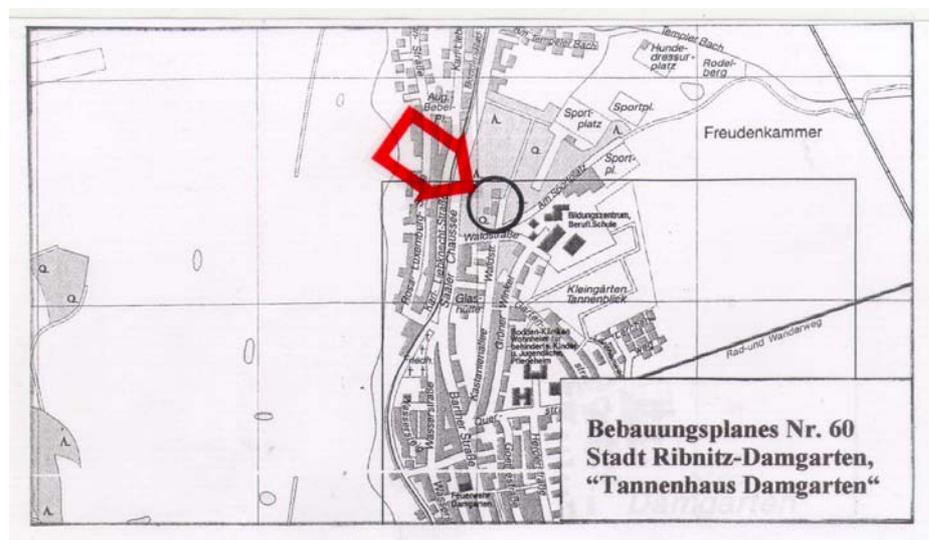
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 13. bis 28. November 2007 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**von Namen und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters**  
**zur Wahl des Bürgermeisters am 13. April 2008**

Gemeindevahlleiter: Adalbert Hogh  
Am Markt 1  
18311 Ribnitz-Damgarten

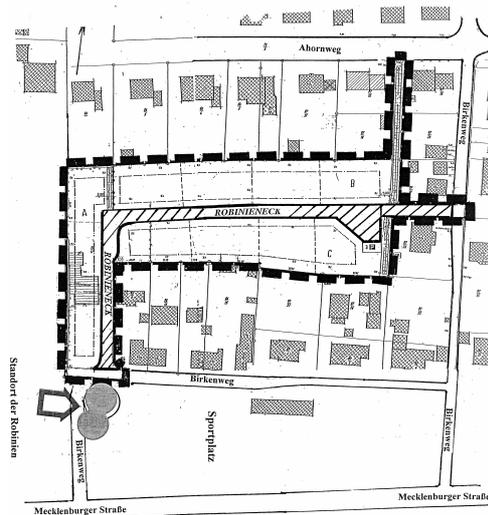
Stellvertretende Gemeindevahlleiterin: Martina Hilpert  
Am Markt 1  
18311 Ribnitz-Damgarten

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007  
Christel Kranz, Amtsvorsteherin  
Gemeindevahlbehörde

**Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2007

- beschlossen, die im Jahr 2008 anstehende Neuwahl des Bürgermeisters am 13. April 2008 durchzuführen.
- gemäß § 12 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) der Wahl von Herrn Dirk Scholwin zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten zugestimmt. Er wurde anschließend zum Ehrenbeamten ernannt.
- beschlossen, den Planstraßen A und B im Bebauungsplangebiet Nr. 58, „Wohnbebauung Birkenweg“, Ortsteil Klockenhagen, den Namen „Robinieneck“ zu geben.



- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

*Ribnitz, Sandhufe*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 162/12, 99 m<sup>2</sup>, LGB 0406; 163/12, 367 m<sup>2</sup>, LGB 0406; 164/16, 59 m<sup>2</sup>, LGB 6164

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Damgarten, Barther Straße*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 226/3, 4 m<sup>2</sup>, LGB 8630 und Flurstück 1195/5, 67 m<sup>2</sup>, LGB 7701

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

*Feldmark Ribnitz, Borg und Klockenhagen*

Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 33/9, 17.452 m<sup>2</sup>, LGB 5838

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück 89, 1.824 m<sup>2</sup>, LGB 7403

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück. 137, 626 m<sup>2</sup>, LGB 6926

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück 109, 1.475 m<sup>2</sup>, LGB 6926

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück 248/2, 372 m<sup>2</sup>, LGB 6858

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück 205/6, 755 m<sup>2</sup>, LGB 7807

Zweck: Tausch gegen folgende Flächen für den Radweg von der Klockenhäger Landstraße nordwärts zum Körkwitzer Weg, in Borg östlich des Schwarzen Weges und im Gewerbegebiet Tannen-berg in Klockenhagen

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Trennstück aus dem Flurstück 206, ca.200 m<sup>2</sup>, LGB 769

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Trennstück aus dem Flurstück 204, ca. 1.600 m<sup>2</sup>, LGB 769

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück 72/1, 544 m<sup>2</sup>, LGB 769

Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Trennstück aus dem Flurstück 72/2, ca. 50 m<sup>2</sup>, LGB 769

Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 12/2, 9.745 m<sup>2</sup>, LGB 3229

Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 104/35, 10.086 m<sup>2</sup>, LGB 906

Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 104/32, 276 m<sup>2</sup>, LGB 811

*Feldmark Damgarten*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1028, 2.090 m<sup>2</sup>, LGB 7212

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1029, 4.110 m<sup>2</sup>, LGB 7212

Zweck: Tausch gegen folgende Flächen für den südlichen Radweg von Damgarten nach Tempel

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 430, ca. 72 m<sup>2</sup>, LGB 3521

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück. 429, ca. 9 m<sup>2</sup>, LGB 3521

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück. 975, ca. 46 m<sup>2</sup>, LGB 3521

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 396/3, ca. 191 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 428, ca. 327 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 435, ca. 587 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 439, ca. 2.651 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 445, ca. 76 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 465, ca. 238 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 957, ca. 165 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1009, ca. 26 m<sup>2</sup> LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1016, ca. 167 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1035, ca. 82 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1052, ca. 98 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1443, ca. 36 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1447, ca. 329 m<sup>2</sup>,LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 446, ca. 66 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 964, ca. 58 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1007, ca. 307 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1034, ca. 478 m<sup>2</sup>, LGB 3565

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 452, ca. 201 m<sup>2</sup>, LGB 3565

- die Beschlüsse zur Veräußerung folgender Liegenschaften aufgehoben:

*Ribnitz - Sandhufe*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 160/12, 600 m<sup>2</sup>, LGB 7159

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Ribnitz, Körkwitzer Weg*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 19, Trennstück aus dem Flurstück 2/9, ca. 1.422 m<sup>2</sup>, LGB 6175

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 19, Trennstück aus dem Flurstück 2/9, ca. 1.430 m<sup>2</sup>, LGB 6175

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007

Jürgen Borbe, Bürgermeister

## Schöffenwahl 2008 - Aufruf zur Bewerbung

Im ersten Halbjahr 2008 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2009 bis 2013 zu wählen. In Ribnitz-Damgarten werden insgesamt 23 Frauen und Männer gesucht, die am Amtsgericht Ribnitz-Damgarten bzw. Landgericht Stralsund als Schöffe oder Jugendschöffe an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Schöffen) bzw. der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Nordvorpommern (Jugendschöffen) schlagen dem Schöffenwahlausschuss Kandidaten vor, aus denen in der zweiten Jahreshälfte 2008 die benötigte Anzahl an Haupt- und Hilfsschöffen gewählt wird.

Gesucht werden Bewerber/innen, die in Ribnitz-Damgarten wohnen und am 1. Januar 2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineinreden und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner Menschenkenntnis kommen (Gustav Radbruch). Letztere wird von den Schöffen erwartet. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit. Die Laienrichter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Beweismitteln (Zeugenaussagen, Gutachten, Urkunden) ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus beruflicher Erfahrung rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen müssen Objektivität und Unvoreingenommenheit auch dann bewahren können, wenn der Prozess in schwierige Situationen kommt, z. B. wenn ein Verteidiger eine so genannte Konfliktverteidigung praktiziert, der Angeklagte auf Grund seines Aussehens oder Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat dem Schöffen zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung in den Medien bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Die Verantwortung findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Tatsache, dass für jede Verurteilung und jedes Strafmaß eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich ist. Gegen beide Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden. Jedes Urteil, das gesprochen wird – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. Schöffen brauchen einen ausgeprägten Gerechtigkeitsinn. Sie haben auch Rechtsfragen mit zu entscheiden, allerdings nicht in der rechtswissenschaftlichen Systematik, sondern mit den Mitteln des billig und gerecht Denkenden. Ob z. B. die Begehung einer bestimmten Straftat ein besonders schwerer oder ein minder schwerer Fall ist oder ob der Angeklagte eine so schwere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt, dass Sicherungsverwahrung angeordnet werden muss, hat der Schöffe aus seiner Laiensicht zu beantworten. Dazu bedarf es ebenso der Standfestigkeit wie der Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen den von ihnen gefundenen Urteilsvorschlag standhaft vertreten bzw. sich von besseren Argumenten überzeugen lassen können. Den Schöffen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen in der Lage sein, sich entsprechend verständlich zu machen, auf den Angeklagten und andere Prozessbeteiligte eingehen zu können und an der Beratung argumentativ teilzunehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten zudem in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich ab sofort für das Schöffenamt bewerben. Entsprechende Formulare liegen in den Rathäusern Ribnitz und Damgarten aus. Das Formular kann auch von der Internetseite der Stadt ([www.ribnitz-damgarten.de](http://www.ribnitz-damgarten.de) - Info/Aktuelles) heruntergeladen werden.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

### ***Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2006 bis spätestens 31. Dezember 2007 an das Finanzamt***

Jeder Arbeitgeber ist, soweit er keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat, verpflichtet, seinen Arbeitnehmern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen bzw. sollte eine solche nicht vorliegen, eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber nur die Lohnsteuerkarte aushändigen, wenn die eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber so vernichten, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist.

Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Dezember 2007 einzureichen.

Arbeitnehmer und andere Personen, die noch im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 2006 sind, haben diese ebenfalls spätestens bis zum 31. Dezember 2007 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lohnsteuerkarte einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007  
Dr. Beate Brosien  
Einwohnermeldeamt

### ***Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008***

Bis zum 31. Oktober 2007 wurde jedem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2008 zugestellt. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2008 erhalten haben, sind vor Beginn des Kalenderjahres bzw. vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses **verpflichtet**, bei der zuständigen Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Das Einwohnermeldeamt Ribnitz-Damgarten ist zuständig, wenn der Arbeitnehmer am 20. September 2007 seinen ständigen Wohnsitz in Ribnitz-Damgarten, Ahrenshagen-Daskow, Semlow oder Schlemmin hatte.

Neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum trägt das Einwohnermeldeamt weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihm bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Behinderten-Pauschbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschbetrages sowie Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum nach § 10 e EStG). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2008 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes Ribnitz-Damgarten unter der Telefonnummer 03821 893434 zur Verfügung.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2007  
Dr. Beate Brosien  
Einwohnermeldeamt